



Berufsbildende Schule Bad Dürkheim

Im Salzbrunnen 7 67098 Bad Dürkheim www.bbs-duew.de
Fon 06322 9518-0 Fax 06322 9518-44 sekretariat@bbs-duew.de

Widerspruchserklärung volljähriger Schülerinnen und Schüler zur Unterrichtung ihrer Eltern

Gesetzliche Grundlage

Nach § 4 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes (Auszug siehe Rückseite) haben die Eltern/Sorgeberechtigte volljähriger Schüler/innen das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten.

Die Schule darf auch Auskünfte über den Leistungsstand erteilen, wenn der Schüler oder die Schülerin dem nicht widersprochen hat. Unterbleibt dieser Widerspruch, werden die Eltern/Sorgeberechtigte volljähriger Schüler/innen, die den bestehenden Bildungsgang als Minderjährige begonnen haben, genauso über schulische Belange unterrichtet wie bei minderjährigen Schüler/innen.

Schülerinnen und Schüler können beim Eintritt ihrer Volljährigkeit die folgende Widerspruchserklärung abgeben, die von einem/einer Sorgeberechtigten schriftlich bestätigt werden muss.

Widerspruchserklärung

Ich, _____ ,
Vorname Familienname

geboren am _____ , derzeit in Klasse _____ ,
Geburtsdatum Klassenbezeichnung

bin nicht damit einverstanden, dass die Berufsbildende Schule Bad Dürkheim meine Eltern/Sorgeberechtigte über meinen Leistungsstand und sonstige schwerwiegende schulische Sachverhalte unterrichtet.

Ort Datum Unterschrift des Schülers / der Schülerin

Ich habe diese Erklärung zur Kenntnis genommen.

Ort Datum Unterschrift eines/einer Sorgeberechtigten

Eltern von Schülerinnen und Schülern, die den bestehenden Bildungsgang als Volljährige begonnen haben oder mindestens 21 Jahre alt sind, werden in der Berufsbildenden Schule Bad Dürkheim in der Regel im Rahmen eines Gesprächs im Beisein ihres Sohnes / ihrer Tochter unterrichtet. Das betreffende Informationsgespräch führt der Vertreter der Schule grundsätzlich mit dem Schüler oder der Schülerin selbst; eine Personen seines / ihres Vertrauens – also auch ein Elternteil – kann mit hinzugezogen werden.

Schulgesetz Rheinland-Pfalz - § 4

Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

(1) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern unterrichtet.

(2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung zu einer Jahrgangsstufe,
3. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
4. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
5. die Entlassung aus dem Schulverhältnis wegen mangelnder Leistung (§ 54),
6. den Schulausschluss oder dessen Androhung (§ 55) sowie
7. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler unterrichten.

(3) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen darüber hinaus unterrichtet werden, wenn

1. die Zulassung zur Abschlussprüfung,
 2. das Bestehen der Abschlussprüfung
- gefährdet oder das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis nach § 54 Abs. 4 oder zum Ausschluss von der Schule eingeleitet ist.

(4) Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.

(5) Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 4 von der Schule in Kenntnis gesetzt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

(7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schülers Sorgeberechtigten.